

4.2.2.5 Kostenstellen- und Kostenträgerrahmen (Funktion)

4.2.2.5.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 54 *Kostenrechnung*

¹ Die Gemeinden haben für alle Leistungen eine Kostenrechnung zu führen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 45 *Zweck und Inhalt*

¹ Die Kostenrechnung hat zum Ziel, die Kosten und die Erlöse der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand (Brutto- und Nettokosten) möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Sie dient der Ermittlung der Kosten und Erlöse der Aufgabenbereiche und bildet die funktionale Gliederung ab. Weiter dient sie als internes Führungsinstrument.

§ 48 *Modell*

¹ Die Finanzaufsicht gemäss § 99 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 definiert für alle Gemeinden die Kostenstellen und Kostenträger entsprechend der funktionalen Gliederung, wobei die Gemeinden weitere Unterteilungen vornehmen können.

² Die Gemeinden können eine davon abweichende Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur festlegen. In diesem Fall haben sie sicherzustellen, dass deren Strukturelemente den vorgegebenen Kostenstellen und Kostenträgern für die statistische Erhebung zugeordnet werden können.

4.2.2.5.2 Definition

Die Kostenrechnung hat zum Ziel, die Kosten der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Das heisst, dass alle Kosten und Erlöse denjenigen Aufgabenbereichen bzw. Leistungen zugeordnet werden, welche die Kosten und Erlöse verursacht haben.

Dieses Kapitel beschränkt sich auf die Ausführungen zum Kostenstellen- / Kostenträgerrahmen. Weitere Bestimmungen zur Kostenrechnung sind dem Kapitel 4.2.9 "Kostenrechnung" zu entnehmen.

4.2.2.5.3 Struktur der Kostenstellen und Kostenträger gemäss funktionaler Gliederung

Die Struktur bzw. der Aufbau der Kostenstellen und Kostenträger lehnt sich an die funktionale Gliederung, welche der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben und Einnahmen von Gemeinwesen dient. Die Kostenstellen und Kostenträger sind so zu definieren, dass sie eindeutig der entsprechenden Funktion zugewiesen werden können. Es ist der Gemeinde überlassen, eine davon abweichende, nach ihren Ansprüchen gegliederte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur zu führen. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass für die statistische Erhebung die Zuordnung der Kostenstellen und Kostenträger an die vorgegebene funktionale Gliederung Stufe 3 bzw. Stufe 4 automatisiert durch die Gemeinde möglich ist.

Beispiel Zuweisung Kostenträger an die Funktion (3 Funktionsgruppen)

2 Bildung	→	Funktion Stufe 1
21 Obligatorische Schule	→	Funktion Stufe 2
211 Kindergarten	→	Funktion Stufe 3
• 2110 Kindergarten	→	Kostenträger

Beispiel Zuweisung Kostenstelle an die Funktion (4 Funktionsgruppen)

2 Bildung	→	Funktion Stufe 1
21 Obligatorische Schule	→	Funktion Stufe 2
217 Schulliegenschaften	→	Funktion Stufe 3
2170 Kindergartengebäude	→	Funktion Stufe 4
• 21701 Kindergarten Halde	→	Kostenstelle
• 21702 Kindergarten Matt	→	Kostenstelle
2171 Primarschulhäuser	→	Funktion Stufe 4
• 21711 Schulhaus Mettlen	→	Kostenstelle
• 21712 Schulhaus Breite	→	Kostenstelle

Die Vorgaben gemäss Kostenstellen-/Kostenträgerrahmen für Luzerner Gemeinden sind generell bis zur dritten Stufe der Funktion abschliessend verbindlich. Die vierte Stufe ist grösstenteils durch die Gemeinde frei definierbar. Einzelne Vorgaben durch den Kanton sind im Kostenstellen- /Kostenträgerrahmen für die Gemeinden verbindlich. Diese verbindlichen Vorgaben der Finanzaufsicht haben den Zweck, die statistische Erhebung des Bundes vornehmen zu können und bei übergeordnetem Interesse einheitliche Erhebungen über alle Gemeinden im Kanton Luzern sicherzustellen (z.B. Erhebung Betriebskosten Volksschule usw.). Die Funktionsstufen sind individuell durch die Gemeinde erweiterbar (z.B. fünfstellig). Der Bedarf kann je nach Grösse und Organisation der Gemeinde unterschiedlich sein. So müssen z.B. weitere Stufen oder Anzahl Zahlstellen der Kostenstellen-/Kostenträgernummer im Bereich Schulliegenschaften definiert werden, um die einzelnen Liegenschaften separat führen zu können. Wie aus den Beispielen der Schulliegenschaften zu entnehmen ist, sind individuelle Gestaltungsmöglichkeiten ab der vierten Stufe der Funktion möglich, sofern keine expliziten Vorgaben im Kostenstellen-/Kostenträgerrahmen enthalten sind. Damit die Aufwände und Erträge in der funktionalen Gliederung in verschiedenen Detaillierungsgraden dargestellt werden können, müssen die Salden von der vierten Stufe bis zurück zur ersten Stufe zusammengefasst werden können. Weiter ist sicherzustellen, dass auf allen Stufen die Sachgruppen der Erfolgsrechnung differenziert dargestellt werden können.

4.2.2.5.4 Gliederung nach Aufgabenbereiche

In der Definition und Gestaltung der Aufgabenbereiche ist die Gemeinde frei. Die detaillierte Umschreibung dazu ist dem Kapitel 2.2.5 zu entnehmen. Mit Hilfe der Kostenrechnung werden die Kosten und Erlöse pro Aufgabenbereich dargestellt. Alle Kostenstellen und Kostenträger sind einem Aufgabenbereich zuzuweisen, damit sämtliche Primär- und Sekundärkos-

ten ausgewiesen werden. Die Kostenarten bzw. Sachgruppen der Erfolgsrechnung müssen aus dem Aufgabenbereich hervorgehen.

Beispiel Zuweisung Kostenträger an den Aufgabenbereich

4 Bildung	→	Aufgabenbereich
41 Kindergarten	→	Leistungsgruppe
• 211000 Kindergarten	→	Kostenträger

Beispiel Zuweisung Kostenstellen an den Aufgabenbereich

4 Bildung	→	Aufgabenbereich
45 Liegenschaften	→	Leistungsgruppe
• 21701 Kindergarten Halde	→	Kostenstelle
• 21702 Kindergarten Matt	→	Kostenstelle
• 21711 Schulhaus Mettlen	→	Kostenstelle
• 21712 Schulhaus Breite	→	Kostenstelle

Aus den Beispielen geht hervor, dass die Nummerierung des Kostenträgers bzw. der Kostenstelle dem Aufbau und Logik der funktionalen Gliederung entspricht (siehe Kapitel 4.2.2.5.3). Mittels einer Zuweisungsstruktur werden Kostenträger und Kostenstellen zusätzlich einem Aufgabenbereich bzw. einer Leistungsgruppe zugewiesen.

4.2.2.5.5 Definition Kostenstellen / Kostenträger

Gemäss dem Kostenstellen-/Kostenträgerrahmen für Luzerner Gemeinden wird auf der dritten Stufe der Funktion verbindlich definiert, ob es sich totalisiert um eine Kostenstelle oder einen Kostenträger handelt. Handelt es sich wie z.B. bei den Schulliegenschaften um eine Kostenstelle, so dürfen folglich nur Kostenstellen dieser Funktion untergeordnet werden. Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass die dritte Stufe der Funktion saldiert ist. Handelt es sich auf der dritten Stufe der Funktion totalisiert um einen Kostenträger, so können je nach Organisationseinheiten und Informationsbedürfnissen der Gemeinde Kostenstellen und Kostenträger geführt werden. Nachfolgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Beispiel Kostenstelle Schulliegenschaften Saldoliste Funktion (nach Umlagen)

			Aufwand (TCHF)	Ertrag (TCHF)
217	Schulliegenschaften	KST	877	877
2170	Kindergartengebäude	KST	305	305
21701	Kindergarten Halde	KST	170	170
21702	Kindergarten Matt	KST	135	135
2171	Primarschulhäuser	KST	572	572
21711	Schulhaus Mettlen	KST	252	252
21712	Schulhaus Breite	KST	320	320

Aus diesem Beispiel geht hervor, dass die Schulliegenschaften gesamthaft den Charakter einer Kostenstelle haben und somit sämtliche Kosten auf Leistungen (Primarstufe, Kindergarten usw.) umgelegt werden müssen.

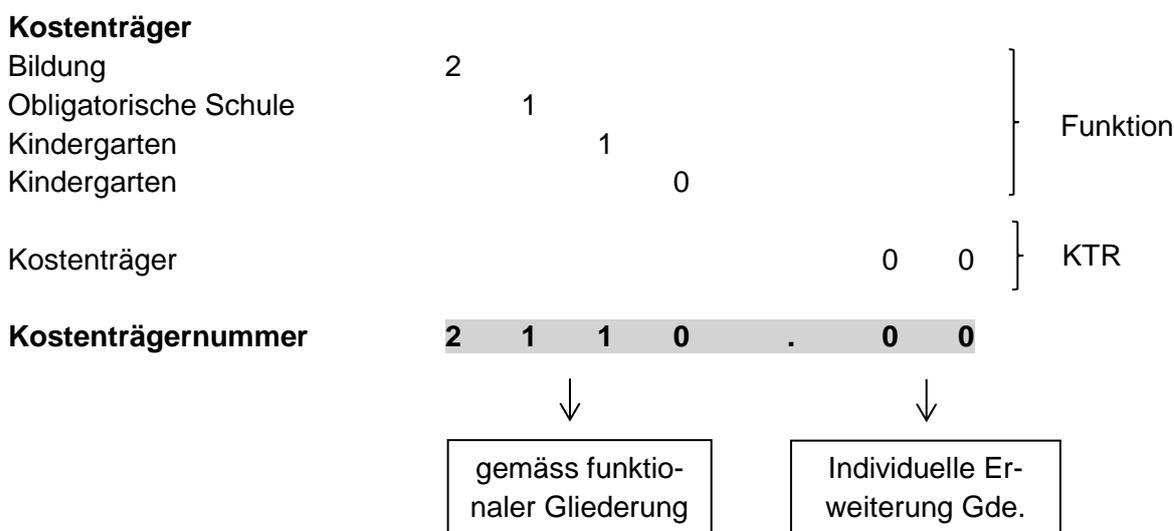
Beispiel Kostenträger Musikschule Saldoliste Funktion (nach Umlagen)

			Aufwand (TCHF)	Ertrag (TCHF)
214	Musikschule	KTR	521	377
2141	Musikschule	KTR	521	377
214100	Musikschule	KTR	521	377

Aus diesem Beispiel geht hervor, dass die Musikschule als Gesamtes eine Leistung darstellt und somit auf der dritten Stufe der Funktion den Charakter eines Kostenträgers hat. Obiges Beispiel stellt den Minimalstandard dar. Aufgrund der Organisation der Musikschule und dem Informationsbedarf der Gemeinde, können untergeordnet Kostenstellen und Kostenträger ergänzt werden:

			Aufwand (TCHF)	Ertrag (TCHF)
214	Musikschule	KTR	630	486
2140	Instrumentalunterricht	KTR	432	327
214000	Instrumentalunterricht Kinder	KTR	346	252
214001	Instrumentalunterricht Erwachsene	KTR	86	75
2141	Gesangsunterricht	KTR	89	50
214100	Gesangsunterricht Kinder	KTR	54	20
214101	Gesangsunterricht Erwachsene	KTR	35	30
2142	Zentrale Dienste Musikschule	KST	109	109
21420	Musikschulleitung	KST	74	74
21421	Musikschulsekretariat	KST	35	35

4.2.2.5.6 Nummerierung der Kostenstellen / Kostenträger



Kostenstelle

Bildung	2					} Funktion
Obligatorische Schule		1				
Schulliegenschaften			7			
Schulliegenschaft A				1		
Kostenstelle					1	} KST

Kostenstellenummer

2 1 7 1 . 1



gemäss funktio-
naler Gliederung



Individuelle Er-
weiterung Gde.

Diese Nummerierung ist durch die Gemeinde frei wählbar. Sie kann von der Nummerierung der funktionalen Gliederung abweichen, muss aber in jedem Fall mittels einer Zuweisungsstruktur sämtliche Kostenstellen und Kostenträger der dritten bzw. vierten Stufe der Funktion gemäss Vorgaben zugewiesen werden können. Es wird empfohlen, die Nummern der ersten vier Zahlstellen nach der funktionalen Gliederung zu richten. Entsprechend sollte die Kostenstellen-/Kostenträgernummer mindestens vierstellig sein. Die Erweiterung ist individuell durch die Gemeinde vorzunehmen. Es besteht z.B. die Möglichkeit, Kostenstellen mit fünf Zahlstellen und Kostenträger mit sechs Zahlstellen zu generieren. Dies hat den Vorteil, dass durch die unterschiedlich langen Zahlstellen funktionsübergreifend durch Selektion des Nummernkreises alle Kostenstellen und alle Kostenträger separat ausgewertet werden können.

4.2.2.5.7 Funktionale Gliederung der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind der entsprechenden Funktion zuzuweisen. Die funktionale Gliederung ist dem Kostenstellen- / Kostenträgerrahmen zu entnehmen. Die Zuweisung der funktionalen Gliederung in der Investitionsrechnung ist in der Regel mit der Kostenstelle (bzw. dem Kostenträger) identisch, über welche (welchen) in der Folge die jährlichen Abschreibungen und Zinsen verbucht werden.